

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

N^o 110.

Erscheint jeden Wochentag Nachmittags 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 Mark 50 Pf. und monatlich 75 Pf.

44. Jahrgang
Freitag, den 15. Mai.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

1891.

Zum Nachlaß der verewittweten Frau Dr. med. Emilie Henriette Hille in Freiberg gehört das auf hiesiger Petersstraße unter Nr. 129 Abtheilung A des Brandkatasters gelegene, auf Folium 105 des hiesigen Grund- und Hypothekenbuchs eingetragene, nach 2 Bieren brauberechtigte und ertheilungshalber zum Verkauf gelangende Haus- und Feldgrundstück.

Auf dasselbe sind 18500 Mark geboten worden. Dieses Gebot wird auf Antrag der Erben mit der Aufforderung an Kauflustige öffentlich bekannt gemacht, etwaige Mehrgebote dem unterzeichneten Gericht bis zum 25. Mai 1891, Mittags 12 Uhr, schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Die Verkaufsbedingungen können an Gerichtsstelle eingesehen werden.
Königl. Amtsgericht Freiberg, Abth. IVa, den 1. Mai 1891.

Schütze. C.

Zum Nachlaß des verstorbenen Gutsbesizers Friedrich Oswald Gelfert in Niederbobritzsch gehört das daselbst unter Nr. 99 des Brandkatasters gelegene, auf Folium 100 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederbobritzsch eingetragene Bauerngut, welches ertheilungshalber mit sämmtlichem todten und lebenden Inventar, außerdem dem

vorhandenen Dünger und Vorräthen an Samenge treide, an Korn (ca. 25 Centner), Heu und Stroh zum Verkauf gelangen soll.

Auf dasselbe sind 39000 Mark geboten worden. Kauflustige, welche geboten sind ein höheres Gebot zu thun, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum

16. Mai 1891, Mittags 12 Uhr, dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen können an Gerichtsstelle eingesehen werden.
Königl. Amtsgericht Freiberg, Abth. IVa, den 1. Mai 1891.

Schütze. C.

Auktion.

Dienstag, den 19. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

kommen im amtsgerichtlichen Auktionslokale hier leinene Vorhemden, präparirte Lamm- und Ziegenfelle (Glacéleder), Normalhemden, baumwollene Strümpfe, Strickgarn, Schürzenstoff, 1 Ottomane, 1 Bettfelle mit Matratze und Keilfissen, 3 Stück Rohrstühle, 1 Kleidersekretär und ein Fäßchen mit klarem Zuder gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Freiberg, am 14. Mai 1891.

Aktuar Schmidt, G.B.

Das Arbeiterschutzgesetz.

Noch immer läßt eine genaue Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags betreffs der Ergänzung der Gewerbeordnung, die man kurz als Arbeiterschutzgesetz bezeichnet, auf sich warten. Wir geben deshalb vorläufig im Folgenden nach Berliner Blättern eine kurze Uebersicht über die wichtigsten der festgestellten Neuerungen.

Vollständig neu sind zunächst die Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsruhe. In der bisherigen Gewerbeordnung besteht nur die Vorschrift, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können. Künftig ist den im größten Theile des Gewerbes i. e. S. beschäftigten Arbeitern mindestens für jeden Sonn- und Festtag eine vierundzwanzigstündige, für zwei aufeinanderfolgende Festtage eine sechsunddreißigstündige und für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest eine achtundvierzigstündige Ruhepause zu gewähren. Im Handelsgewerbe ist die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt verboten, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen über fünf Stunden gestattet. Die Gemeinde oder der Kommunalverband kann die Beschäftigung beschränken oder ganz verbieten. Eine Erweiterung auf zehn Stunden ist für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage zulässig, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Für gewisse Arbeiter, sowie für bestimmte Gewerbe sind Ausnahmen festgesetzt, dagegen ist dem Bundesrathe auch die Befugniß gegeben, das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen noch auf andere Gewerbe, als die schon in der Novelle bezeichneten auszudehnen. Nur Gast- und Schankwirtschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie die Vertheilungsgewerbe sind ausdrücklich von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgenommen. Die Sonntagsruhe ist jedoch nicht bloß auf die Gehilfen und Arbeiter beschränkt. Es ist auch angeordnet, daß, soweit dieselben im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden darf. Auch ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonn- und Festtagen verboten und können Ausnahmen nur von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Zeitpunkt, an welchem alle diese Vorschriften in Kraft treten sollen, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

Eine zweite wichtige Neuerung stellen die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit dar. Bisher enthielt die Gewerbeordnung nur die allgemeine Bestimmung, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet seien, die hierfür notwendigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, und Bundesrathe sowie Landeszentralbehörden waren befugt, die nöthigen Anordnungen für ganze Gewerbebezirke zu erlassen. Künftig wird die Gewerbeordnung eingehende Vorschriften in dieser Beziehung enthalten, und die Polizeibehörden werden befugt sein, den Einzelbetrieben in dieser Richtung Vorschriften zu machen, gegen die allerdings Beschwerde mit der Endentscheidung der Zentralbehörde zulässig ist. Auch ist nunmehr dem Bundesrathe die Befugniß zur Einführung einer Maximalarbeitszeit für diejenigen Gewerbe gewährt, in denen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird.

Die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sowie der Lehrlinge haben verschiedene Abänderungen erfahren. Unter den Ersteren darf vornehmlich die Bestimmung über das rechtswidrige Verlassen der Arbeit in den Betrieben mit weniger als 20 Arbeitern hervorgehoben werden. Demnach kann der Arbeitgeber beim Kontraktbruch vom Arbeiter als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsblichen Tagelohnes fordern. Die Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Dasselbe Recht steht im gleichen Falle dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter zu. Bei den Lehrlingsverhältnissen verdienen die auf die Hebung der Bucht unter den minderjährigen Arbeitern gerichteten Vorschriften Erwähnung. Auf Verlangen des

Vaters oder Vormundes der Arbeiter unter 16 Jahren soll darnach künftighin das Arbeitsbuch an die Ersteren ausgehändigt werden. Die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband kann durch Statut bestimmen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Väter oder Vormünder gezahlt wird. Schließlich kann in den Arbeitsordnungen auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb der Betriebe vorgeschrieben werden. Hierbei kann auch die Neuregelung des Fortbildungsschulwesens erwähnt werden, aus welcher in erster Reihe die Bestimmung hervorzuhoben ist, daß am Sonntag der Unterricht nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besondern Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Völlig neu ist die Regelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker in einer von diesen mehrfach selbst gewünschten Weise, welche sich namentlich auf ihr Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber bezieht. Neu ist auch der Abschnitt über die Arbeitsordnungen. Darin ist für jede Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern der Erlass einer Arbeitsordnung vorgeschrieben, es ist der Kreis der Anordnungen festgesetzt, welche mindestens in dieselbe hineinommen müssen, die zulässigen Strafen sind nach Oben begrenzt, und es ist die Begutachtung der Arbeitsordnungen durch die Arbeiter angeordnet. Die bisherigen Vorschriften über die Kinderarbeit haben eine wesentliche Abänderung erfahren, so zwar, daß vom 1. April 1894 ab Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht und über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, beschäftigt werden dürfen. An den Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter sind Aenderungen bezüglich der Pausendauer und des Aufenthaltes der Arbeiter während der Pausen vorgenommen. Die Frauenarbeit hat insofern eine wichtige Einschränkung erhalten, als dieselbe während der Nacht überhaupt verboten und, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind, während des Tages auf 11 Stunden eingeschränkt ist. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu befragen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, wenn diese nicht mindestens 1 1/2 Stunden beträgt. Die Schutzfrist für Wochenrinnen ist von drei auf vier Wochen erhöht, ihre Beschäftigung während der nächsten zwei Wochen auch nur auf ärztliches Attest hin erlaubt. Die Befugniß der Fabrikinspektoren ist entsprechend den Neuanordnungen erweitert worden. Die Strafbestimmungen haben verschiedene Erweiterungen und Aenderungen erfahren. Das Gesetz tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Tageschau.

Freiberg, den 14. Mai.

Die Kieler Rede des Deutschen Kaisers über die Aufgabe der Marine hat nirgends mehr Aufsehen erregt als in Frankreich. In einer der jüngsten Nummern des „Journal de la Marine“ widmet der bekannte Marineschriftsteller Weyl der deutschen Flotte und der Rede des Kaisers an leitender Stelle eine Betrachtung, die den patriotischen Vorkommungen einen sehr deutlichen Ausdruck giebt. Nach den glühenden Worten des Kaisers, meint Weyl, werde die deutsche Flotte, wenn es wieder zum Kriege zwischen Frankreich und Deutschland komme, den Feind nicht in ihren Häfen erwarten, sondern sie werde ihm entgegengehen, und die deutschen Geschwader von jungen und energischen Offizieren kommandirt, mit ausgezeichneten Besatzungen versehen, werden für Frankreich würdige und furchtbare Gegner sein. Frankreich hat seit einigen Jahren mit Rücksicht auf die großen Interessen, welche es im Mittelmeer hat, aber auch mit Rücksicht auf die Lage, in welche es durch die Tripel-Allianz gebracht ist, den bei Weitem größten und besten Theil seiner maritimen Kraft im Süden konzentriert. Im Norden hat es nur eine Division im Dienst, welche aus einem alten Holzpanzer und zwei Küstenverteidigern besteht. Außer diesen Fahrzeugen kann man allerdings noch einige Panzer zweiten Ranges mobil machen, aber z. B. der deutschen Kanovelflotte Stand zu halten, würde das nicht genügen. Das „Journal de la Marine“ tritt also für eine andere Vertheilung der Seestreitkräfte ein, es fordert, daß eine kriegsbereite

Reserve division im Norden gehalten, daß der „Marengo“ durch einen neuen Panzer ersetzt werde. Das sei das Allerwenigste, was man fordern müsse, denn kein Seegebiet sei feindlichen Handstreichen mehr ausgesetzt, als die französische Küste von der Nordgrenze bis Cherbourg. Dort liegen alle großen Häfen so am Meer, daß sie leicht zu bombardiren sind. Wenn es auch nicht leicht ist, in die Häfen einzudringen, weil sie auch von der Natur gut verteidigt sind, so sind die Städte selbst Fernangriffen doch sehr ausgesetzt. Nach dem französischen Fachblatte braucht in den langen Vorjommertagen nur ein Feind einige Stunden nach Sonnenaufgang vor diesen Häfen zu erscheinen, um die Städte mit Geschossen zu überschütten; wenn er sich schnell wieder davon macht, hat er alle Aussicht, der Verfolgung der Torpedoboote zu entgehen, die nur dann etwas erreichen können, wenn sie von der Dunkelheit begünstigt werden oder wenn sie unter dem Schutze eines Panzers stehen. Die Franzosen verstehen vollständig, daß die maritime Offensivkraft Deutschlands nach Vollendung des Nordsee-Kanals erhöht wird und schon jetzt, sie gestehen es offen zu, befinden sie sich Deutschland gegenüber in einer schlechten Lage. Weyl sagt darüber: „Wenn der Krieg ausbricht, so haben wir die Gewißheit, angegriffen zu werden und zu sein, daß unser Gegner die Offensive nimmt. In dieser Beziehung ist er in besserer Lage als wir, denn es wird uns sehr schwer sein, seine Küsten anzugreifen, die mit geschützten Bänken bedeckt sind und seine Häfen zu bedrohen, welche die Natur außerhalb des Bereiches der mächtigsten Artillerie angelegt hat.“ Die Lage scheint dem französischen Verfasser um so bedrohlicher, als man seiner Ansicht nach immer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Krieg zwischen heute und morgen losbrechen kann. Er dringt auf eine Verbesserung der Verteidigungswerte, Errichtung von Seeforts, um den Feind in größerer Entfernung zu halten, auf die Bildung einer neuen Reserve division für den Norden. Und endlich fordert er, daß der Bau aller auf Stapel liegenden Schiffe mit allen Mitteln befördert werde, es sei viel besser, die Schiffe weniger vollkommen ein Jahr früher, als sie vollkommener ein Jahr später zu haben. Die Sache wird wohl so heiß nicht ausgehen werden, vor allen Dingen darum nicht, weil Frankreich seine Flotte im Mittelmeer nicht wird schwächen können. Wenn es seine Nordküste bedroht fühlt, so kann es dieselbe nicht besser schützen als durch die sorgsame Bewahrung des Friedens, an dessen Erhaltung Deutschland in so hohem Grade interessiert ist.

Der „Politischen Korrespondenz“ schreibt man offiziös aus Berlin vom 11. Mai: „Mit dem Jubelruf „Wirtschaftliche Umkehr!“ sind in der Freihandelspresse an das unverbürgte Gerücht von Vorbesprechungen, welche zwischen der deutschen und der russischen Regierung über eine Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Beziehungen der beiden Nachbarreiche stattfinden sollen, Betrachtungen geknüpft worden, in welchen sich eine den Thatsachen völlig zuwiderlaufende Auffassung der gegenwärtigen handelspolitischen Lage widerspiegelt. In der Antkämpfung von Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn liegt ebensowenig eine „wirtschaftliche Umkehr“ seitens der deutschen Regierung, wie eine solche in der etwaigen Anbahnung eines wirtschaftlichen modus vivendi mit unserem östlichen Nachbar erblickt werden könnte. Ist hiernach der Jubelruf: „Die Hochfluth des Schutzollsystems ist vorüber“ als unberechtigt insoweit zurückzuweisen, als er im Sinne der Kaiser eine „wirtschaftliche Umkehr“ auf Seiten der deutschen Regierung zum Gegenstande hat, so stellt er in der Anwendung auf die Haltung des Auslandes die Thatsachen geradezu auf den Kopf. Wir brauchen nur auf Frankreich, Rußland und Amerika zu blicken! Von dorther droht der wirtschaftliche Krieg, und angesichts eines drohenden Krieges rüftet man nicht ab, sondern sucht sich durch eine Verstärkung der Rüstung über durch Bündnisse zu schützen. Letzteren Weg hat die deutsche Regierung betreten. Der Weg zum Freihandel ist jetzt weniger gangbar denn je, und er wird von uns wahrhaftig nicht beschritten, wenn unser autonomer Tarif infolge der zur Erreichung wirtschaftlicher Bündnisse notwendigen Konzessionen in dieser oder jener Position ermäßigt werden muß. Man lasse deshalb davon ab, die Vergangenheit mit ungerechten Be-